

FMA - Richtlinie 2015/01 - Richtlinie betreffend die Mindestangaben des Jahres- und Halbjahresberichts von alternativen Investmentfonds (AIF)

Referenz:	FMA-RL 2015/1
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM)• Wirtschaftsprüfer nach AIFMG
Anwendbarkeit:	Jahres- und Halbjahresberichte von AIF
Publikation:	Webseite
Erlass:	16. Juni 2015
Inkraftsetzung:	30. Juni 2015
Letzte Änderung:	27. August 2018
Rechtliche Grundlagen:	Art. 22 Abs. 4 Bst. a AIFMG i.V.m. Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 AIFMV

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie legt die Gliederung sowie die Mindestangaben des Jahres- und Halbjahresberichts von alternativen Investmentfonds (AIF) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) fest.

Art. 22 Abs. 4 Bst. a AIFMG regelt, dass, wenn Anteile eines AIF auch an Privatanleger vertrieben werden und die Anforderungen an eine Privatplatzierung nicht erfüllt sind, Jahres- und Halbjahresberichte für die Anleger zu erstellen sind. Keine Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts besteht gemäss Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 3 der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), sofern es sich beim AIF um einen AIF für qualifizierte Anleger oder einen Smart Fonds handelt und zusätzlich der Verzicht in den konstituierenden Dokumenten offengelegt ist.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die FMA legt gemäss Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 Abs. 1 AIFMV die Gliederung sowie die Mindestangaben des Jahres- und Halbjahresberichts für AIF fest. Diese Mindestangaben sind gegebenenfalls um die Pflichtangaben zu ergänzen, die nach den konstituierenden Dokumenten des AIF in den Jahres- und Halbjahresbericht aufzunehmen sind.

3. Gliederung und Mindestangaben

Der Halbjahresbericht eines AIF hat folgende Mindestbestandteile aufzuweisen:

1. Vermögensrechnung
2. Erfolgsrechnung
3. Inventar
4. Ergänzende Angaben

Der Halbjahresbericht eines AIF hat eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht nach Art. 104 Abs. 3 Bst. a und b AIFMG mit zumindest den Elementen nach Art. 70 AIFMV zu enthalten.

Zusätzlich sind die Anzahl der umlaufenden Anteile, der Nettoinventarwert je Anteil, die Erfolgsrechnung und der Wertpapierbestand (Inventar) darzulegen. Der Wertpapierbestand ist nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik des AIF nach prozentualen Anteilen am Reinvermögen zu gliedern.

dern. Zudem sind Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums anzugeben. Der Wertpapierbestand ist lediglich beim Vertrieb an Privatanleger zwingend offenzulegen.

Die Anlegerinformationen nach Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG in Verbindung mit Art. 81 AIFMV sind ebenfalls Bestandteil der halbjährlichen Berichterstattung. Die Bestimmungen nach Art. 70 Abs. 3 bis 5 AIFMV gelten sinngemäss für den Halbjahresbericht.

Beiliegender Muster-AIF-Halbjahresbericht dient der Veranschaulichung und stellt die Bestandteile sowie die Mindestangaben dar. Die Begrifflichkeiten können sinngemäss angepasst werden.

Der Jahresbericht eines AIF hat die in Art. 104 AIFMG i.V.m. Art. 70 AIFMV aufgeführten Angaben aufzuweisen und der Gliederung des beiliegenden Muster-AIF-Halbjahresberichts, ergänzt um die gesetzlichen Vorschriften, zu entsprechen.

4. Einreichung

Der Halbjahresbericht ist gemäss Art. 71 Abs. 4 AIFMV zwei Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und der FMA zur Verfügung zu stellen. Er ist den Anlegern zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

Der Jahresbericht ist gemäss Art. 104 Abs. 1 Bst. a AIFMG sechs Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und der FMA zur Verfügung zu stellen. Er ist den Anlegern zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

Der Jahres- und Halbjahresbericht kann der FMA in elektronischer (aifmg@fma-li.li) oder in physischer Form zugestellt werden.

5. Änderungsverzeichnis

Mit Änderungsdatum vom 21. Februar 2017 wurden die Bezüge der vorliegenden Richtlinie zur AIFMV abgeändert, nachdem die AIFMV aufgrund der EWR-Übernahme der AIFM-Richtlinie angepasst worden ist. Weiter wurden die Bestimmungen des Art. 70 Abs. 2 AIFMV umgesetzt.

Mit der Abänderung vom 27. August 2018 wurde diese Wegleitung um datenschutzrechtliche Bestimmungen (gemäss der Datenschutz-Grundverordnung) ergänzt.

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 16. Juni 2015 genehmigt und tritt am 30. Juni 2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 21. Februar 2017 treten am gleichen Tag in Kraft.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Wertpapiere und Märkte
Abteilung Aufsicht
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: wp@fma.li

Beilage: Muster-AIF-Halbjahresbericht

Muster-AIF-Halbjahresbericht

1) Vermögensrechnung per 30.06.20xx

Barmittel und Barmitteläquivalente	-
Forderungen	-
Vorauszahlungen	-
Anlagen	-
Schuldverschreibungen	-
Eigenkapitaltitel	-
Anlagefonds	-
Finanzderivate	-
Immobilien	-
Rohstoffe und Edelmetalle	-
Sonstige Vermögenswerte	-
Bruttovermögen	-
Verbindlichkeiten	-
Nettovermögen	
Anzahl Anteile im Umlauf	-
Nettoinventarwert je Anteil	

Ausserbilanzgeschäfte per 30.06.20xx



2) Erfolgsrechnung der Berichtsperiode

01.01.20xx - 30.06.20xx

Erträge		
	Dividendenerträge	-
	Zinserträge	-
	Mieterträge	-
	Sonstige Erträge	-
	Einkauf in laufende Erträge bei der Ausgabe von Anteilen	-
Aufwendungen		
	Entgelte für Anlageberatung oder Anlageverwaltung	-
	Entgelte für die Verwahrung	-
	Sonstige Aufwendungen	-
	Ausrichtung laufender Erträge bei der Rücknahme von Anteilen	-
Nettoerfolg		-
Realisierte Anlagegewinne und Anlageverluste		-
Realisierter Erfolg		-
Nicht realisierte Anlagegewinne und Anlageverluste		-
Gesamterfolg		-
<hr/>		
Zwischenausschüttungen		
Ergebnis nach Steuern - Periode 01.01. - 30.06.20xx		-
Zwischenausschüttung		-
	(je Anteil: -)	

Muster-AIF-Halbjahresbericht

3) Inventar per 30.06.20xx	31.12.20x-1	Kauf	Verkauf	30.06.20xx	Kurs	Wert	in %
Anlagen *							
Schuldverschreibungen							
Instrument 1	-	-	-	-	-	-	-%
Instrument 2	-	-	-	-	-	-	-%
Eigenkapitaltitel							
Instrument 1	-	-	-	-	-	-	-%
Anlagefonds							
Instrument 1	-	-	-	-	-	-	-%
Finanzderivate							
Instrument 1	-	-	-	-	-	-	-%
Immobilien							
Immobilie 1							
Rohstoffe und Edelmetalle							
Instrument 1	-	-	-	-	-	-	-%
Forderungen							
Forderung 1	-	-	-	-	-	-	-%
Vorauszahlungen							
						-	-%
Barmittel und Barmitteläquivalente							
						-	-%
Sonstige Vermögenswerte							
						-	-%
Bruttovermögen							
						-	-%
Verbindlichkeiten							
						-	-%
Nettovermögen							
						-	-%

Innerhalb der Anlageklassen sind die illiquiden Anlagen darzulegen. Dabei kann nach „an der Börse gehandelte Titel“ und „nicht kotierte Titel“ kategorisiert werden.

Muster-AIF-Halbjahresbericht

4) Ergänzende Angaben

Vermögensgegenstände, die wegen ihrer Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind (Angabe in % des NAV)	-%
Neue Regelung zur Steuerung der Liquidität ¹	xx
Risikoprofil	-
Eingesetzte Risikomanagement-Systeme	xx
Veränderung des maximalen Gesamtrisikos ²	xx
Gesamtrisiko ² per 30.06.20xx	-%
Rechte zur Wiederverwendung von für die Hebelfinanzierung bestellte Sicherheiten	-
Laufende Kosten in der Berichtsperiode (TER)	-%
Performance in der Berichtsperiode	-%

¹ Seit letztem Berichtsstichtag neu eingeführte, veränderte oder aufgehobene Regelungen zur Steuerung der Liquidität (bspw. Lock-up Perioden, Side Pockets, Gates, Aussetzungen des Anteilshandels).

² Verschuldungsgrad nach Art. 106 AIFMG.